



**TELES Aktiengesellschaft Informationstechnologien**

**Berlin**

WKN 745490

ISIN DE0007454902

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der

**am Montag, dem 5. Dezember 2011 um 11.00 Uhr,**

in der Eventpassage, Kantstraße 8 (Yva-Bogen), 10623 Berlin,  
beginnenden

**ordentlichen Hauptversammlung**

ein.

**I. Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts des Vorstandes sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010, des erläuternden Berichts des Vorstandes zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5 sowie § 315 Abs. 4 HGB**

Eine Beschlussfassung ist zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vorgesehen.

Die oben genannten Unterlagen liegen von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 8, 10587 Berlin, während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und sind ab demselben Zeitpunkt

über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.teles.de/de/investor-relations/annual-general-meeting/> zugänglich.

Die Unterlagen liegen auch in der Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

## **2. Verlustanzeige gemäß § 92 Abs. 1 AktG**

Der Vorstand zeigt der Hauptversammlung an, dass ein Verlust in Höhe von mehr als der Hälfte des Grundkapitals besteht.

## **3. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der vereinfachten Einziehung von eigenen Aktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 23.304.676,00 EUR, eingeteilt in 23.304.676 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR pro Aktie, wird im Wege der vereinfachten Einziehung nach § 237 Abs. 3 Nr. 1 AktG um 4,00 EUR auf 23.304.672,00 EUR, eingeteilt in 23.304.672 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR pro Aktie, herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt durch Einziehung von vier Stückaktien, auf die der Ausgabebetrag voll geleistet ist und die der Gesellschaft von einem Aktionär unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Kapitalherabsetzung dient ausschließlich dem Zweck, bei der nachfolgend unter TOP 4 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen vereinfachten Kapitalherabsetzung zur Verlustdeckung und zum Ausgleich von Wertminderungen ein glattes Herabsetzungsverhältnis zu ermöglichen. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand.
- b) In Anpassung an den vorstehenden Beschluss erhält § 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) Abs. 1 Satz 1 der Satzung folgenden Wortlaut:

*„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 23.304.672,00 EUR und ist eingeteilt in 23.304.672 Stückaktien.“*

## **4. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals in vereinfachter Form zum Zwecke der Deckung von Verlusten durch Zusammenlegung von Aktien und über die Anpassung der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das im Wege der vereinfachten Einziehung von vier Aktien herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft von 23.304.672,00 EUR, eingeteilt in 23.304.672

auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR pro Aktie, wird um 20.715.264,00 EUR auf 2.589.408,00 EUR, eingeteilt in 2.589.408 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR pro Aktie herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff. AktG) im Verhältnis 9:1, um in Gesamthöhe von 20.715.264,00 EUR Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken. Die Kapitalherabsetzung wird in der Weise durchgeführt, dass jeweils neun auf den Inhaber lautende Stückaktien zu einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt werden. Etwaige Aktienspitzen, die dadurch entstehen, dass ein Aktionär eine nicht durch 9 teilbare Anzahl von Aktien hält, werden von der Gesellschaft mit anderen Spitzen zusammengelegt und von ihr für Rechnung der Beteiligten freihändig verwertet.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Einzelheiten der Durchführung dieses Beschlusses zu regeln.
- c) In Anpassung an den vorstehenden Beschluss erhält § 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) Abs. 1 Satz 1 der Satzung folgenden Wortlaut:

*„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.589.408,00 EUR und ist eingeteilt in 2.589.408 Stückaktien.“*

## **5. Beschlussfassung über die Anpassung bedingten Kapitals an die Kapitalherabsetzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen im Hinblick auf die unter TOP 3 und 4 vorgeschlagenen Kapitalherabsetzungen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die bestehende bedingte Erhöhung des Grundkapitals von bis zu 1.946.591,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 1.946.591 auf den Inhaber lautende Stückaktien nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 der Satzung (Bedingtes Kapital 1997/I) wird auf einen Betrag von bis zu 216.288,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 216.288 auf den Inhaber lautende Stückaktien beschränkt; die darüber hinausgehende bedingte Erhöhung des Grundkapitals im Rahmen des bedingten Kapitals 1997/I wird aufgehoben. Im Übrigen bleibt es bei den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 der Satzung.

In Anpassung an den vorstehenden Beschluss wird § 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) Abs. 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

*„Das Grundkapital ist um weitere 216.288,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 216.288 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 1997/I).“*

- b) Die bestehende bedingte Erhöhung des Grundkapitals von bis zu 383.876,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 383.876 auf den Inhaber lautende Stückaktien nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 der Satzung (Bedingtes Kapital 2000/I) wird auf einen Betrag von bis zu 42.653,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 42.653 auf den Inhaber lautende Stückaktien beschränkt; die darüber hinausgehende bedingte Erhöhung des Grundkapitals im Rahmen des bedingten Kapitals 2000/I wird aufgehoben. Im Übrigen bleibt es bei den Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Satzung.

In Anpassung an den vorstehenden Beschluss wird § 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) Abs. 5 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

*„Das Grundkapital ist um weitere 42.653,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 42.653 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2000/I).“*

- c) Vorstand und Aufsichtsrat werden angewiesen, die zu lit. a) und lit. b) vorgeschlagenen Beschlüsse erst zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkten 3 und 4 über die Herabsetzung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen worden ist.

## **6. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
- b) Dem im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitglied des Vorstandes, Herrn Prof. Dr.-Ing. Sigram Schindler, wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
- c) Dem im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitglied des Vorstandes, Herrn Richard Fahringer, wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
- d) Dem im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitglied des Vorstandes, Herrn Frank Paetsch, wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
- e) Dem im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitglied des Vorstandes, Herrn Olaf Schulz, wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

## **7. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

## **8. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Niederlassung Berlin, zu wählen.

## **II. Weitere Angaben zur Einberufung**

### **A. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Gemäß § 30 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit, dass das Grundkapital der Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung in 23.304.676 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist. Gemäß § 17 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beläuft sich daher auf 23.304.676.

### **B. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. am **14.11.2011, 00:00 Uhr** (Nachweisstichtag), Aktionäre der Gesellschaft sind und sich bis zum **28.11.2011, 24:00 Uhr**, bei der nachfolgend genannten empfangsberechtigten Anmeldestelle unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes zur Hauptversammlung angemeldet haben:

TELES Aktiengesellschaft Informationstechnologien

c/o DZ Bank AG

c/o Deutsche WertpapierService Bank AG

WASHO

Einsteinring 9

85609 Aschheim-Dornach

Telefax: 069/5099-1110

E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de.

Der Nachweis des Aktienbesitzes ist innerhalb der vorgenannten Anmeldefrist durch Vorlage einer in Textform erstellten Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Anmeldestelle unter der vorgenannten Adresse bis zum **28.11.2011, 24:00 Uhr**, zugehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern.

Wie in den Vorjahren wird jedem Aktionär grundsätzlich nur eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung ausgestellt.

### **C. Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen.

Soweit weder ein Kreditinstitut noch eine den Kreditinstituten nach § 135 Abs. 8 oder § 135 Abs. 10 i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Vereinigung (unter letztere fallen insbesondere Aktionärsvereinigungen) bevollmächtigt werden, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126 b BGB). Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Person oder Vereinigung können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts von einem Bevollmächtigten vertreten lassen möchten, finden für die Erteilung einer Vollmacht ein Formular gemäß § 30 a Abs. 1 Nr. 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) auf der Rückseite der Eintrittskarte. Darüber hinaus wird den Aktionären auch jederzeit auf Verlangen ein Vollmachtsformular zugesandt, und dieses ist außerdem im Internet unter <http://www.teles.de/de/investor-relations/annual-general-meeting/> abrufbar. Eine Verpflich-

tung zur Verwendung des von der Gesellschaft angebotenen Vollmachtsformulars besteht nicht.

Wir bieten unseren Aktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Von der Vollmacht werden die Stimmrechtsvertreter nur Gebrauch machen, soweit ihnen zuvor vom Aktionär Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt wurden. Sind Weisungen nicht eindeutig, enthalten sich die Stimmrechtsvertreter zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten der Stimme, dies gilt stets für unvorhergesehene Anträge. Die Vollmacht und die Stimmweisung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen aus organisatorischen Gründen bis spätestens am **01.12.2011**, 24:00 Uhr, bei der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse eingegangen sein. Hierdurch wird jedoch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft noch während der Hauptversammlung vor Ort zu bevollmächtigen.

Für die Erklärung einer Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft und ihren Widerruf sowie die Übermittlung des Nachweises über die Bestellung eines Bevollmächtigten und den Widerruf einer solchen Bevollmächtigung stehen nachfolgend genannte Kontaktdaten, insbesondere auch für die elektronische Übermittlung, zur Verfügung:

TELES AG Informationstechnologien

Investor Relations

Ernst-Reuter-Platz 8, 10587 Berlin,

Telefax-Nr.: +49(30)39928-226,

E-Mail-Adresse: [IRInfo@teles.de](mailto:IRInfo@teles.de).

## **D. Rechte der Aktionäre**

### **1. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Absatz 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro des Grundkapitals erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand der TELES AG Informationstechnologien zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (der Tag des Zugangs ist gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 AktG nicht mitzurechnen), also spätestens am **04.11.2011, 24:00 Uhr**, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an die nachfolgende Adresse

TELES AG Informationstechnologien

Vorstand

Postfach 110760  
10837 Berlin

oder

Ernst-Reuter-Platz 8  
10587 Berlin.

Die betreffenden Aktionäre haben gemäß §§ 122 Abs. 2, Abs. 1 i. V. m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie mindestens seit drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, d. h. mindestens seit dem **05.09.2011, 0.00 Uhr**, Inhaber der erforderlichen Zahl an Aktien sind.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden - soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht werden - unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft über die Internetadresse <http://www.teles.de/de/investor-relations/annual-general-meeting/> zugänglich gemacht.

## **2. Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Absatz 1, 127 AktG**

Darüber hinaus hat jeder Aktionär das Recht, Anträge und Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung in der Hauptversammlung zu stellen, ohne dass es hierfür vor der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlung bedarf.

Die Gesellschaft wird Gegenanträge im Sinne des § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung, die allerdings für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist, und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter <http://www.teles.de/de/investor-relations/annual-general-meeting/> zugänglich machen, wenn sie der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (der Tag des Zugangs ist gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 AktG nicht mitzurechnen), d. h. spätestens bis zum **20.11.2011, 24:00 Uhr**, der Gesellschaft an nachfolgend genannte Adresse übersandt hat

TELES AG Informationstechnologien  
Ernst-Reuter-Platz 8  
10587 Berlin  
Telefax-Nr.: +49(30)39928-226  
E-Mail: IRInfo@teles.de

und die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht zur Zugänglichmachung gemäß § 126 AktG bzw. § 127 AktG erfüllt sind.

### **3. Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Absatz 1 AktG**

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der TELES AG Informationstechnologien zu den mit ihr verbundenen Unternehmen sowie die Lage des TELES-Konzerns und der in den TELES-Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass sie zur sachgerechten Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

### **E. Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung**

Die Informationen und Unterlagen nach § 124a AktG können im Internet unter <http://www.teles.de/de/investor-relations/annual-general-meeting/> eingesehen und auf Wunsch heruntergeladen werden. Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen liegen in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Berlin, im Oktober 2011

– TELES Aktiengesellschaft Informationstechnologien –

Der Vorstand